



Checkliste zur Arbeitssicherheits - Vorbereitung

Deutscher Abbruchverband e.V.

Oststr. 122

40210 Düsseldorf

Telefon: 0211 - 35 10 35

Telefax: 0211 - 35 45 73

e-mail: info@deutscher-abbruchverband.de

homepage: www.deutscher-abbruchverband.de

Stand: November 2005

V o r w o r t

Der Ausschuss der Wissenschaftler und Ingenieure im Deutschen Abbruchverband hat die beigefügte „**Checkliste zur Arbeitssicherheits-Vorbereitung**“ erarbeitet. Damit sollen die Mitgliedsbetriebe unseres Verbandes bei Abbrucharbeiten in die Lage versetzt werden, zu jeder Zeit für ihre Beschäftigten für einen sicheren Arbeitsplatz im Sinne der staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Arbeitsschutzvorschriften sorgen zu können.

Wenn es manchem auch lästig erscheint, wird jeder Arbeitgeber sich mit den staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Arbeitsschutzvorschriften auseinandersetzen müssen. In der neuen BGV A 1 „Grundsätze der Prävention“ wird seitens der Berufsgenossenschaften ausdrücklich darauf hingewiesen.

Die Schaffung eines sicheren Arbeitsplatzes für die Mitarbeiter ist für den Arbeitgeber nicht nur im Hinblick auf die Vermeidung von Bußgeldern bzw. Regressansprüchen seitens der Berufsgenossenschaft wirtschaftlich lohnenswert. Denn falls Unregelmäßigkeiten auf der Baustelle bekannt werden bzw. spätestens im Falle eines Unfalles muss der Arbeitgeber damit rechnen, dass sich die kontrollierenden Institutionen, wie Gewerbeaufsicht und Berufsgenossenschaft, die Gefährdungsbeurteilungen (s. nachfolgende Ausführungen) vorlegen lassen.

Arbeitsplätze, bei denen für Sicherheit und Gesundheitsschutz gesorgt wird, machen sich beispielsweise auch auf folgende Weise für den Arbeitgeber bezahlt:

- Erhöhung der Effektivität und Effizienz durch Verbesserung der Arbeitsplatzgestaltung
- Erhöhung der Motivation der Beschäftigten und somit höhere Arbeitsmoral / Loyalität für den Betrieb
- Erhöhung der Qualität der Arbeit und damit wirtschaftliche Abwicklung der Projekte und Zufriedenheit des Bauherren
- Durch aktuelle Kenntnisse der Gesetze und Vorschriften etc. im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz erwirbt der Betrieb die Möglichkeit neue Dienstleistungen zu entwickeln
- Kenntnisse und Anwendung der Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz erhöhen das Vertrauen des Bauherren und der zuständigen Aufsichtsbehörden in den Betrieb und ermöglichen eine konstruktive Kooperation
- Vermeidung von direkten Kosten im Betrieb (z.B. Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, Einarbeitung neuer Mitarbeiter bei längerem Ausfall des Arbeitnehmer)
- Senkung der Umlagekosten der Berufsgenossenschaft
- Erhaltung des Beschäftigten als Steuerzahler

Die Checkliste zur Arbeitssicherheits - Vorbereitung soll aber nicht nur dem Arbeitgeber, sondern auch dem Bauherrn bzw. seinem Entwurfsverfasser helfen, schon bei der Planung Maßnahmen zum Arbeitsschutz und Umweltschutz zu berücksichtigen. Denn wenn diese auch nicht in den Angeboten extra ausgewiesen sind, muss der Bauherr alle Kosten, die dem Unternehmer entstehen, letztlich mit seinem Auftrag bezahlen.

Somit kann bereits im Vorfeld für eine höhere Kostensicherheit gesorgt werden.

Der Bauherr wird durch diese Checkliste darüber hinaus in die Lage versetzt, Anbieter, die den Arbeits- und Umweltschutz in ihrem Betrieb ernst nehmen, von Unternehmen zu unterscheiden, die den Arbeitsschutz innerbetrieblich ignorieren und letztlich der Allgemeinheit zur Last fallen.

Düsseldorf, im November 2005

Helmut Roller
Vorsitzender
Deutscher Abbruchverband e.V.

Guido Schmidt
Vorsitzender Ausschuss
Wissenschaftler und Ingenieure
im Deutschen Abbruchverband e.V.

*Erarbeitet vom Ausschuss Wissenschaftler und Ingenieure
im Deutschen Abbruchverband unter besonderer Mitwirkung von:
Dipl.-Geol. Melanie Wienberg, Umtec GbR, Dr. Klaus Konertz, Umtec GbR,
Nils Rehbach, Gewerbeaufsicht Bremen*

Checkliste zur Arbeitssicherheits-Vorbereitung

E I N L E I T U N G

Nachfolgend ist die Rangfolge der Verantwortung auf einer Baustelle bei Anwendung der Baustellenverordnung aufgeführt. Vor Aufnahme der Arbeiten auf der Baustelle ist es empfehlenswert, die Verantwortlichkeiten auf der Baustelle zu klären. Hilfreich ist dabei ein durch den Bauherrn zu erstellendes Organigramm.

Linienverantwortungen	Rechtsvorschrift
<i>Bauherr / Dritter nach Baustellenverordnung trägt Gesamtverantwortung mit.</i>	<i>§ 4 Baustellenverordnung sowie neu: §3 Abs. 1a</i>
Arbeitgeber (z. B. Chef, Geschäftsführung usw.) im Sinne von § 13 Abs. 1 ArbSchG für seine Beschäftigten	§3 in Verbindung mit § 4 +5 ArbSchG und § 5 + 6 BauStellV
Abteilungsleiter des Arbeitgebers Automatisch auf Grund seiner Kontrollfunktion	§ 13 Abs. 1 ArbSchG / § 13 BGV A1
Betriebsleiter des Arbeitgebers Automatisch auf Grund seiner Kontrollfunktion	§ 13 Abs. 1 ArbSchG / § 13 BGV A1
andere leitende Funktionen, z.B. Bauleiter, Polier des Arbeitgebers Automatisch auf Grund seiner Kontrollfunktion	Dto.
Obermonteur, Vorarbeiter usw. des Arbeitgebers (z.B. gerade ernannt)	§ 13 Abs.2 ArbSchG / § 13 BGV A1
Sachkundiger (Verantwortlicher) und Aufsichtsführender des Arbeitgebers vor Ort	§ 13 Abs.2 ArbSchG / § 13 BGV A1. GefStoffV Anhang III Nr. 2.4.2 (3)
Zusätzlich Koordinator lt. Berufsgenossenschaft Muss Weisungsbefugnis gegenüber Arbeitnehmern haben	§ 6 Abs. 1 BGV A 1
Der Arbeitnehmer steht nicht in der Linienverantwortung	Nur Mitwirkungspflicht nach ArbSchG siehe §§ 15 - 17

Das **Arbeitsschutzgesetz** (ArbSchG) ist sozusagen das Grundgesetz der staatlichen Arbeitsschutzvorschriften. Alle nachgehenden Verordnungen zum Arbeitsschutz (einschl. der Gefahrstoffverordnung) konkretisieren bestimmte Problemfelder aus dem Arbeitsschutzgesetz.

Mit dem Erscheinen der staatlichen Betriebssicherheitsverordnung (Bereitstellung und Benutzung von Arbeitsmitteln) werden nach und nach die entsprechenden berufsgenossenschaftlichen Vorschriften (UVVen bzw. BGVen) zurückgezogen. Im Jahre 2004 wurden bereits 43 UVVen zurückgezogen; im Jahre 2005 sind weitere gefolgt. Zum Teil werden die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften in die Berufsgenossenschaftliche Regel (BGR) 500

übernommen. Die BGR 500 soll lt. Vorwort den Arbeitgeber in die Lage versetzen, die An

forderungen der staatlichen Arbeitsschutzvorschriften (z.B. Betriebssicherheitsverordnung) sicherer zu erfüllen. Sie befreien den Arbeitgeber aber nicht von der Pflicht, sich im Rahmen einer **Gefährdungsanalyse** zunächst selbst Gedanken über die notwendigen Maßnahmen {Technisch (T) - Organisatorisch (O) und Persönlich (P) = TOP} zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz seiner Beschäftigten zu machen, diese festzulegen und zu kontrollieren. Die Gefährdungsanalyse ist die grundlegende Forderung aller neuen staatlichen Arbeitsschutzvorschriften. Die Kernforderung ergibt sich aus § 5 Arbeitsschutzgesetz.

In diesem Zusammenhang ist explizit darauf hinzuweisen, dass sämtliche staatlichen Arbeitsschutzvorschriften nur noch die Schutzziele nennen und nicht den Lösungsweg zur Vermeidung von Gefährdungen aufzeigen bzw. vorgeben, wie man es von den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften kennt.

Den jeweiligen Lösungsweg muss der Arbeitgeber selber suchen und verantworten!

Zum Abschluss eine kurze, nicht abschließende Aufstellung von relevanten Verordnungen (Listen mit den zur Zeit gültigen und zu beachtenden Arbeitsschutzvorschriften sind im Internet z. B. unter www.bmwa.bund.de zu finden):

- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) = Bereitstellen und Benutzen von Arbeitsmitteln
- Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) = Sicherheit und Gesundheitsschutz u.a. beim Betreiben der Arbeitstätte, dazu gehören auch Abbruchbaustellen
- Baustellenverordnung (BauStellV) = u.a. Verantwortung des Bauherren für sein Produkt Bauvorhaben
- PSA - Benutzungsverordnung (PSA - BV) = Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Benutzung persönlicher Schutzausrüstung bei der Arbeit
- Gefahrstoffverordnung = Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen
- Druckluftverordnung (DruckLV) = Arbeiten unter Druckluft
- Lasthandhabungsverordnung (LasthandhabV) = Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der manuellen Handhabung von Lasten bei der Arbeit
- Biostoffverordnung (BioStoffV) = Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen.

Checkpunkte / Inhalt	Staatliche Vorschriften ¹ Berufsgenossensch. V.2	Beispiele / Erläuterungen / Hinweise
1. Anforderungen an das LV		
<ul style="list-style-type: none"> • Beschreibung von Gefahrstoffen (Umfang und Lage) • Welche Deponie soll angefahren werden → Andienungspflicht? Gebühren? • Verkehrsgenehmigung? • Öffnungszeiten der Deponie? 	§ 17 GefStoffV	Überprüfen des LVs durch den Arbeitgeber auf die Bekanntheit der notwendigen Informationen für die auskömmliche Kalkulation des Angebotes Der Arbeitgeber muss eine (möglichst schriftliche) Information beim Auftraggeber über das Vorhandensein von Schadstoffen einholen.
<ul style="list-style-type: none"> • Aufnahme der Auflagen der Abbruchgenehmigung in das LV 	Landesbauordnung (abhängig vom Bundesland)	Anforderung der Abbruchgenehmigung beim Auftraggeber einschl. sämtlicher behördlicher Auflagen
<ul style="list-style-type: none"> • Erstellung eines SiGe-Planes (falls erforderlich) 	BauStellV	SiGe-Plan sollte vom Arbeitgeber vor Abgabe des Angebotes angefordert werden
<ul style="list-style-type: none"> • Beschreibung der Randbedingungen der Baustelle: <ul style="list-style-type: none"> - Baustelleneinrichtungsfläche 	§ 3 ArbStättV + Anhang	<ul style="list-style-type: none"> • Lage → einzuhaltende Sicherheitsvorkehrungen (Wird es z. B. beim Rangieren auf dem Abbruchgelände notwendig, rückwärts auf eine vielbefahrenere Straße zu fahren?) • Verkehrswege festlegen und ggf. sichern • Parkplätze für Beschäftigte und Besucher • Warteflächen für LKW
<ul style="list-style-type: none"> - Aufstellung Brecheranlage 	BImSchG § 4 oder § 22	<ul style="list-style-type: none"> • Berücksichtigung von vorhandenen Lärm – und Staubwerten
<ul style="list-style-type: none"> - Feststellung Transportwege innerhalb der Ortschaft 	STVO	<ul style="list-style-type: none"> • Berücksichtigung von Belastungen der Straßen, Anwohnerinteressen

¹ Staatliche Vorschriften sind in Normalschrift dargestellt.

² Berufsgenossenschaftliche Vorschriften sind in Kursivschrift dargestellt.

Checkpunkte / Inhalt	Staatliche Vorschriften¹ Berufsgenossensch. V.2	Beispiele / Erläuterungen / Hinweise
<ul style="list-style-type: none"> - Lagerplatz für Abbruchmaterialien → Notwendige Separierung der Abbruchmaterialien 	§ 3 ArbStättV + Anhang § 4 Abs. 2 ArbStättV	<ul style="list-style-type: none"> • Geordnete Lagerplätze ausreichender Größe für die verschiedenen Abbruchmaterialien
<ul style="list-style-type: none"> - Baustelleneinrichtung 	ArbStättV § 6 und Anhänge Nr. 4 und 5.2	<ul style="list-style-type: none"> • Lage der Unterkünfte, Toiletten, Bauleitung • Weg zur Baustelle ausschildern (Absprache mit den zuständigen Behörden → Genehmigung)
<ul style="list-style-type: none"> - Feinstaubexpansion 	§ 22 BImSchG TA Luft	<ul style="list-style-type: none"> • in Großstädten ggf. Feinstaubvorbelastung → Auswirkung auf die Wahl des Abbruchverfahrens und einzusetzende Maßnahmen zur Staubreduzierung • Möglichkeit für den Standort einer Brecheranlage (z. B. in unmittelbarer Nähe oder in 500 m Entfernung des Anfallortes); Sicherung?
<ul style="list-style-type: none"> - Einzuhaltende Lärm- und Erschütterungswerte 	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschmissionen Erschütterungsrichtlinie	<ul style="list-style-type: none"> • Wichtig für Wahl des Abbruchverfahrens • Ggf. notwendige Beweissicherungen • Einhaltung von Nachtzeiten: 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr
<ul style="list-style-type: none"> - Klären der Leitungssituation → Erstellen von Leitungsplänen für unterirdisch verlaufende Leitungen → Planmäßige Darstellung, welche Leitungen auszubauen bzw. zu erhalten / schützen sind → Einbinden der Ver- und Entsorger (einschl. privater Netzbetreiber / Anbieter) in die geplanten Abbruchmaßnahmen 	§ 3 ArbStättV § 5 ArbSchG	<ul style="list-style-type: none"> • Einholen von tagesaktuellen Leitungsplänen vor Aufnahme der Abbrucharbeiten • Einholen einer schriftlichen Freigabe der auszubauenden Leitungen vom Bauherren • Ggf. Suchschlitze anlegen

Checkpunkte / Inhalt	Staatliche Vorschriften¹ Berufsgenossensch. V.2	Beispiele / Erläuterungen / Hinweise
<ul style="list-style-type: none"> - Ausführungszeiten für den Abbruch in bestimmten Gebieten - Weitergehende Anforderungen durch Bauherren, Anliegervereinbarungen 	§ 7 32. BImSchV	<ul style="list-style-type: none"> • Verbot von Arbeiten in Nachtzeiten (s. o.) • Abbrucharbeiten nur außerhalb Geschäftszeiten • Zusätzliche (techn.) Maßnahmen gegen Lärm im Sinne von § 3 Abs. 6 BImSchG (z. B. bei Abbrucharbeiten im Innenstadtbereich)
<ul style="list-style-type: none"> - Erstellen / Berücksichtigen von Statiken (je nach Wahl des vom Arbeitgeber gewählten Abbruchverfahrens) 	§ 3 ArbStättV § 5 ArbSchG	<ul style="list-style-type: none"> • z. B. Einsatzort von Abbrucheräten auf verschiedenen Etagen eines Mehrgeschossers • z. B. Abbruch von tragenden Wänden
2. Anwendung Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)³		
Grundpflichten des Arbeitgebers	§ 3 ArbSchG Grundpflichten des Arbeitgebers BGV A 1 § 2 Grundpflichten des Unternehmens	<ul style="list-style-type: none"> • Der Arbeitgeber ist verpflichtet, seinen Betrieb so zu organisieren, dass ein Maximum an Sicherheit für die Beschäftigten erreicht wird.

Checkpunkte / Inhalt	Staatliche Vorschriften ¹ <i>Berufsgenossensch. V.2</i>	Beispiele / Erläuterungen / Hinweise
Beurteilung der Arbeitsbedingungen	§ 5 Abs. 1 ArbSchG Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung § 5 Abs.2 ArbSchG Beurteilung nach Art der Tätigkeit § 5 Abs. 3 ArbSchG mögliche Gefährdungen	<ul style="list-style-type: none"> • Einzuhaltender Sicherheitsabstand zum Gebäude (z. B. Einrichtung BE außerhalb des Sicherheitsabstandes) • Gefährdungen gem. § 5 Abs. 3 durch: <ul style="list-style-type: none"> - Gestaltung und Einrichtung - Physikalische Einwirkungen - (z. B.: Herunterfallende Teile) - Chemische Einwirkungen - (z. B.: Gefahrstoffe) und - Biologische Einwirkungen (z. B.: Schimmelpilz) - Gestaltung, Auswahl und Einsatz d. Arbeitsmittel - Gestaltung von Arbeits- und Fertigungsverfahren, Arbeitsabläufen, Arbeitszeit - Unzureichende Qualifikation • Beachten der Baustellenverordnung = u.a. Verantwortung des Bauherren für sein Produkt Bauvorhaben Beachten der PSA - Benutzungsverordnung → Sicherheit von persönlicher Schutzausrüstung
3. Anwendung der Betriebsicherheitsverordnung (BetrSichV)⁴		
Gefährdungsbeurteilung bei Einsatz von Arbeitsmitteln gemäß BetrSichV	§ 3 Abs. 3 ArbSchG Gefährdungsbeurteilung	<ul style="list-style-type: none"> • Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung für die notwendigen Maßnahmen zur sicheren Bereitstellung und Benutzung von Arbeitsmitteln

Checkpunkte / Inhalt	Staatliche Vorschriften ¹ <i>Berufsgenossensch. V.2</i>	Beispiele / Erläuterungen / Hinweise
<p>Allgemeine Prüfungen: Aus der Gefährdungsbeurteilung ergibt sich die Ableitungen der Prüfungen für Arbeitsmittel</p> <p>Ermittlungspflicht für die erforderlichen Prüfungen für Arbeitsmittel (Art, Umfang und Fristen der Prüfungen)</p> <p>Auswahl der Person mit den notwendigen Voraussetzungen für Prüfungen.</p> <p><i>Die Prüfungsanforderung entscheidet über die Qualifikation der Person. Eine tägliche Prüfung der Beleuchtungsanlage o. ä. kann auch der Geräteführer durchführen.</i></p>	<p>§ 3 Abs. 3 ArbSchG Gefährdungsbeurteilung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsmittel, die der Arbeitgeber seinen Beschäftigten zur Verfügung stellt, wie z. B.: <ul style="list-style-type: none"> - Bohrmaschine - Bohrhämmer - Hydraulikmeißel - Hydraulikbagger - Leiter - Beleuchtungskörper - Verteilerschrank - Verlängerungsleitungen • Arbeitsmittel, die von Dritten gestellt werden (z. B. Gerüst) und die der Arbeitgeber durch seine Beschäftigten nutzen lässt • Für die Prüfung ausgewählte Person ist nicht unbedingt identisch mit der befähigten Person nach § 10 BetrSichV
<p>Bestimmte Prüfungen: Prüfungen für bestimmte Arbeitsmittel durch befähigte Person:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Prüfung der Arbeitsmittel, deren Sicherheit abhängig ist von <ul style="list-style-type: none"> - den Montagebedingungen - Schäden verursachenden Einflüssen - Ereignissen mit schädigenden Auswirkungen auf die Sicherheit der Arbeitsmitteln - Instandsetzungsarbeiten 	<p>§ 10 BetrSichV § 2 Abs. 7 BetrSichV weiterhin in TRBS 1203</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Montagebedingungen (Beispiele): <ul style="list-style-type: none"> - Gerüste - Förderbänder - zusammengesetzter Kran • Schäden verursachende Einflüsse: <ul style="list-style-type: none"> - mechanische Beanspruchung • Außergewöhnliche Ereignisse <ul style="list-style-type: none"> - Korrosion - Unfall z.B. Kran fährt in Gerüst • Befähigte Person: Entsprechende Berufsausbildung, berufliche Erfahrung, zeitnahe Tätigkeit
<p>Beachten: Die Prüfungen nach § 10 müssen den Ergebnissen der Gefährdungsbeurteilung genügen</p> <p>Prüfungen nach § 10 aufzeichnen (Dokumentation)</p>	<p>§ 11 ArbSchG „Aufzeichnungen“</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Aus der Gefährdungsbeurteilung ergeben sich die Maßnahmen für den sicheren Arbeitsplatz. • Die Prüfung muss ergeben, dass das geprüfte Arbeitsmittel diesen Vorgaben entspricht.

Checkpunkte / Inhalt	Staatliche Vorschriften¹ Berufsgenossensch. V.2	Beispiele / Erläuterungen / Hinweise
Beachten: Anforderungen an die Beschaffenheit von Arbeitsmitteln	§ 7 ArbSchG „Anforderungen an die Beschaffenheit der Arbeitsmittel“, sowie Anhang 1	Anhang 1 ist auch wichtig für den Prüfenden. Der Arbeitgeber muss für die sicheren Zustand des Arbeitsmittels während der gesamten Einsatzzeit sorgen. Mängel sind also unverzüglich abzustellen. Oder Arbeitsmittel außer Betrieb nehmen
Unterrichtung und Unterweisung über die Gefahren, die sich aus der Verwendung von Arbeitsmitteln in der Arbeitsumgebung ergeben. Betriebsanweisungen zur Verfügung stellen, soweit erforderlich.	§ 9 ArbSchG Unterrichtung und Unterweisung	Nach der Maschinenverordnung (Verordnung für Hersteller und Inverkehrbringer) muss der Maschine eine Betriebsanleitung beiliegen. Ist sie z.B. unverständlich, muss der Arbeitgeber eine Betriebsanweisung erstellen.
Brennen, Schweißen: Tätigkeiten mit Brenngasen usw. unterliegen auf Baustellen der BetrSichV. Solange keine neuen TRBS zu diesem Thema erstellt worden sind, gelten die alten Technischen Regeln und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln weiter.	§ 1 Abs. 2 ArbSchG Anwendungsbereich § 27 ArbSchG Übergangsvorschriften <i>BGV D1 Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren</i>	Auch für diese Arbeiten muss eine Gefährdungsbeurteilung erstellt werden. Zur Info BGV, BGR hinzuziehen Merkblatt Brandschutz bei Schweiß – und Schneidarbeiten BGI 563 Merkblatt für Sicherheitseinrichtungen gegen Gasrücktritt und Flammenrückschlag in Einzelflaschenbetrieb.
4. Anwendung der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)⁵		
Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung auf Basis des vermutlichen Umgangs der Beschäftigten mit Gefahrstoffen	§ 7 GefStoffV Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung § 7 GefStoffV (1), Satz 3	Der AG darf eine Tätigkeit mit Gefahrstoffen erst aufnehmen lassen, nachdem eine Gefährdungsbeurteilung vorgenommen wurde und die erforderlichen Schutzmaßnahmen getroffen wurden Wird die Arbeit trotzdem aufgenommen, droht Bußgeld

Checkpunkte / Inhalt	Staatliche Vorschriften ¹ Berufsgenossensch. V.2	Beispiele / Erläuterungen / Hinweise
Besondere Regelungen für Partikelförmige Gefahrstoffe	Anhang III Nr. 2 GefStoffV Partikelförmige Gefahrstoffe	<ul style="list-style-type: none"> • Partikelförmige Gefahrstoffe: <ul style="list-style-type: none"> - Asbest - KMF - PAK - PCB an Staub gebunden - Sonstiger Feinstaub • Ergänzende Schutzmaßnahmen in Anhang III Nr. 2 Punkt 2.3 sowie zusätzlich für Asbest in Anhang III Nr. 2 Punkt 2.4.3
Erstellen einer Betriebsanweisung	§ 14 Abs. 1 GefStoffV Unterrichtung und Unterweisung der Beschäftigten	
Unterweisung der Beschäftigten	§ 14 Abs. 2 GefStoffV	
Beschäftigten müssen eine allgemeine arbeitsmedizinische - toxikologische Beratung erhalten	§ 14 Abs. 3 GefStoffV	
Beschäftigte bzw. Betriebsrat mit einbeziehen	§ 14 Abs. 4 GefStoffV	Entspricht auch den Vorgaben des § 81 Betriebsverfassungsgesetzes, das für alle Betriebe gilt.
Arbeitsmedizinische Vorsorge	§ 15 GefStoffV Arbeitsmedizinische Vorsorge und Anhang V	Speziell für Asbest, KMF, PAK, Allgemeine Staubbelastung
Zusammenarbeit mit anderen Firmen	§ 17 GefStoffV Zusammenarbeit verschiedener Firmen § 17 (2) Satz 2 GefStoffV	<p>Sehr wichtig! Ähnet § 8 ArbSchG und § 6 Abs. 1 BGV A1</p> <p>Der Arbeitgeber hat einen Koordinator zu bestellen, wenn sich bei einem Fremdfirmeneinsatz für die Beschäftigten die Möglichkeit einer gegenseitigen Gefährdung ergibt.</p>

<p>Checkpunkte / Inhalt</p> <p>Einstufung der durchzuführenden Arbeiten in die Schutzstufen 1 bis 4</p>	<p>Staatliche Vorschriften¹ Berufsgenossensch. V.2</p> <p>§ 7 (9) / (10) GefStoffV § 8, § 9, § 10, § 11 GefStoffV</p>	<p>Beispiele / Erläuterungen / Hinweise</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gefährdungsbeurteilung führt zur Schutzstufe • I. d. R. hauptsächlich Schutzstufe 1 und 2
<p>Können die Beschäftigten Asbeststaub ausgesetzt sein, so ist 7 Tage vor Beginn der Arbeiten eine Mitteilung an die zuständige Behörde zu senden (Mitteilungspflicht)</p> <p>Bei Arbeiten mit Asbest muss mind. eine weisungsbefugte sachkundige Person vor Ort sein (Sachkunde = erfolgreiche Teilnahme an einem behördlich anerkannten Sachkundehgung)</p> <p>Beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Tätigkeiten mit PAK, KMF, PCB usw. • Keine Mitteilung an Behörde, aber • Betriebsanweisung und Gefährdungsbeurteilung und Schutzstufenkonzept 	<p>Anhang III Nr. 2.4 GefStoffV ergänzende Vorschriften zum Schutz gegen Gefährdung durch Asbest</p> <p>Anhang III Nr. 2 GefStoffV Partikelförmige Gefahrstoffe</p>	<p>Für Asbest gelten verschärfte Arbeitsschutzvorschriften</p>
<p>5. Anwendung der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)</p>		
<p>Verfahrensweisen gemäß ArbStättV</p>	<p>§ 3 Abs. 1 ArbStättV Errichten und Betrieben von Arbeitsstätten</p>	<p>Pflichten des Arbeitgebers bei Errichtung und Betrieb eigener Arbeitsstätte</p>
<p>SOS</p> <ul style="list-style-type: none"> • S = Sauberkeit • O = Ordnung ergeben • S = Sicherheit <p>Für sichere Verkehrswege, Fluchtwege sorgen.</p> <p>Auch Fluchtwegkennzeichnung</p>	<p>§ 4 Abs. 2 + 3 ArbStättV Besondere Anforderungen an das Betreiben von Arbeitsstätten</p> <p>§ 4 Abs. 4 ArbStättV Anhang Nr. 1.8 ArbStättV</p>	<p>Baustelleneinrichtungsplan erstellen (s.o.) Person bestimmen, die für Ordnung sorgt.</p>

Checkpunkte / Inhalt	Staatliche Vorschriften¹ Berufsgenossensch. V.2	Beispiele / Erläuterungen / Hinweise
Baustelleneinrichtung	Anhang Nr. 5.2 ArbStättV Zusätzliche Anforderungen an Baustellen	<ul style="list-style-type: none"> • Üblicherweise: <ul style="list-style-type: none"> - Toilette - Waschgelegenheit - Umkleidemöglichkeit - Gelegenheit zum Trocknen - Erste Hilfe organisieren - Pausenraum
Beleuchtung	Anhang Nr. 3.4 ArbStättV Beleuchtung und Sicht- verbindung	<ul style="list-style-type: none"> • Mit guter Beleuchtung kann sicherer und schneller Arbeiten. • Direktblendung vermeiden
Stromversorgung - veränderliche	Fällt unter BetrSichV	Hinweis: Nur fest installierte Energieverteilungsanlagen fallen unter die ArbStättV
Beachten: Abbrucharbeiten dürfen nur unter Aufsicht einer befähigten Person geplant und durchgeführt werden.	Anhang Nr. 5.2 Abs. 1 letzter Absatz ArbStättV	<ul style="list-style-type: none"> • Geeignete Person: Hilfsbegriffbestimmungen aus § 2 Abs. 7 BetrSichV
6. Anwendung der Biostoffverordnung (BioStoffV)		
Anwendungsbereich für Abbruchunternehmen gemäß BioStoffV		<ul style="list-style-type: none"> • Schimmel in Kellern, Wänden, Taubenkot, • Erste Maßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> - Entsprechende Räume o.ä. sind zu sichern. Die Flächen sind zu desinfizieren
Informationsbeschaffung für Gefährdungsbeurteilung	§ 5 BioStoffV Information für die Gefährdungsbeurteilung	<ul style="list-style-type: none"> • Der Arbeitgeber hat sich ausreichende Informationen zu beschaffen: <ul style="list-style-type: none"> - Identität, Einstufung, Infektionspotential, die sensibilisierende und toxikologische Wirkung - Art und Dauer der Tätigkeit, Übertragungswege, Exposition - Erfahrung aus vergleichbaren Tätigkeiten usw.

Checkpunkte / Inhalt	Staatliche Vorschriften¹ Berufsgenossensch. V.2	Beispiele / Erläuterungen / Hinweise
Gefährdungsbeurteilung bei gezielter Tätigkeit	§ 6 BioStoffV Gefährdungsbeurteilung bei gezielten Tätigkeiten	<ul style="list-style-type: none"> • Nicht für Abbruchunternehmen
Gefährdungsbeurteilung bei nicht gezielter Tätigkeit	§ 7 BioStoffV Gefährdungsbeurteilung bei nicht gezielten Tätigkeiten	Für Abbruchunternehmen zu beachten
Anzeige an Behörde, Aufzeichnungspflicht	§ 13 BioStoffV Anzeige- und Aufzeichnungspflichten	In der Regel nicht für Abbruchunternehmen
Arbeitsschutz nach Gefährdungsbeurteilung, Hygienemaßnahme	§ 7 BioStoffV, s.o. § 10 BioStoffV Schutzmaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherheitsmaßnahmen in der Regel nach Risikogruppe 2 <ul style="list-style-type: none"> - Schutzzug, Feinstaubmaske, Handschuhe, Stiefel - Reinigungsmöglichkeit - Getrennte Entsorgung der PSA - Kein Essen und Trinken am Arbeitsplatz